

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2012.00118 vom 27. Juni 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2012.00118

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2012.00118 du 27 juin 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2012.00118 del 27 giugno 2008

Regeste

Steuererlass (Direkte Bundessteuer: Nachsteuer und Busse) | Steuererlass (direkte Bundessteuer, Nachsteuer und Busse): Die Rechtskraft der zu erlassenden Steuern, Zinsen oder Bussen ist formelle Voraussetzung für die Durchführung des Erlassverfahrens und kann deshalb auf ein Gesuch um Erlass nicht rechtskräftig festgesetzter Steuern, Zinsen oder Bussen nicht eingetreten werden (E. 2.1). Die Nachsteuer und Busse, um deren Erlass die Beschwerdeführerin ersucht, sind nicht in Rechtskraft erwachsen, weil sie, die Beschwerdeführerin, Einsprache gegen die Nachsteuer- und Strafverfügung erhoben hat. Das kantonale Steueramt hätte deshalb richtigerweise auf das Erlassgesuch der Beschwerdeführerin nicht eintreten dürfen. Eine materielle Prüfung des in der Beschwerde erneuerten Gesuchs verbietet sich demzufolge und ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. Eine Sistierung des Beschwerdeverfahrens bis zur Rechtskraft der Nachsteuer- und Strafverfügung fällt aus diesem Grund ausser Betracht. Dem prozessualen Ergebnis entsprechend ist die Beschwerde vielmehr abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (E. 2.2). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 2

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 EV in Verbindung mit Art. 144 Abs. 3 DBG ist von einer Kostenaufgabe an die unterliegende Beschwerdeführerin abzusehen.

E. 3

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist in Steuererlassfällen ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005). Da das Gesetz nach Ansicht des Bundesgerichts keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Erlass der Steuer gewährt, steht auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht zur Verfügung (BGr, 27. Juni 2008, 2D_63/2008), es sei denn, es werde die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.